

Richtlinien

Förderprogramm

Effiziente Fotovoltaik

zur Eigenversorgung

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Richtlinien

Stand: 01.10.2012

Abschluss: 30.06.2013 bzw. nach Zusage des Fördervolumens in Höhe von Euro 300.000,-

Abteilung 4:
Lebensgrundlagen und Energie
Fanny von Lehnert- Straße 1
Postfach 527, A-5010 Salzburg

Auskunft:
Telefon: (0662) 8042-3693
Fax: (0662) 8042-76-3693
E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at
www.energieaktiv.at

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

Private und juristische Personen, die eine effiziente Fotovoltaikanlage im Bundesland Salzburg errichten. Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Maßnahmen bzw. dem Liefertermin der Anlage gestellt werden. Mit der Lieferung und Errichtung der Anlage darf erst nach Vorliegen der schriftlichen „vorläufigen Förderinformation“ von der Geschäftsstelle begonnen werden.

2 Was wird gefördert?

- 2.1 Es wird die Errichtung von effizienten Fotovoltaikanlagen zur überwiegenden Eigenversorgung gefördert. Es besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Fotovoltaikanlage. Gefördert wird allerdings bis zu einer Größe von max. 2 kW_{Peak}

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 7.1) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

3 Nicht gefördert wird

- 3.1 Erweiterungen der Kollektorfläche werden nicht gefördert.
 3.2 Eine Fotovoltaikanlage, die aus anderen Mitteln des Landes z.B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit oder anderer Förderungsstellen des Bundes oder des Landes einen Investitionszuschuss erhält, wird nicht gefördert.
 Eine Fotovoltaikanlage, die aus Mitteln der Ökostrommanagement AG (OeM-AG) einen geförderten Einspeisetarif gem. Einspeiseverordnung bzw. § 56 Ökostromgesetz erhält, wird nicht gefördert.
 3.3 Eine Fotovoltaikanlage oder Teile, die mit einer Wärmepumpenförderung errichtet wurde.

4 Art und Ausmaß der Förderung

- 4.1 Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses abhängig vom Fördersatz nach 4.3. auf die tatsächlichen Investitionskosten (=Rechnungssumme) bis zur Höhe der förderbaren Investitionskosten nach 4.2. gewährt werden.
 4.2 Die förderbaren Investitionskosten sind mit den Kostensätzen je kW_{Peak} zu berechnen.
 4.2.1 Maßnahme

Förderbare Investitionskosten [€]	
Effiziente Fotovoltaik-Anlage je kW _{Peak}	2.000,-

Fördersatz in Abhängigkeit vom Jahresenergieertrag (berechnet laut Anlagenplanung) je kW_{Peak}:

Beträgt der Jahresertrag zwischen 900 kWh/a und 1100 kWh/a :
 wird der Fördersatz [%] wie folgt errechnet: Jahresertrag [kWh/a] / 27,5

Ist der Jahresertrag kleiner als 900 kWh/a :
 Fördersatz = 0%

Ist der Jahresertrag größer als 1100 kWh/a :
 Fördersatz = 40 %

(Beispielstabelle mit gerundeten Werten)

Fördersatz [%]	40,0	36,4	32,7	0
kWh/a [-]	1.100	1.000	900	<900

Als Berechnungsbasis wird der in der Online-Photovoltaikanlagenplanung errechnete Jahresenergieertrag herangezogen.

- 4.4 Die technischen Voraussetzungen für die Förderung sind in den technischen Richtlinien (siehe Punkt 7) definiert.

5 Spezielle Förderbestimmungen

Die allgemeinen Förderbedingungen (siehe www.foerdermanager.net oder www.energieaktiv.at) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

5.1 Ertragsdatenbank

Der monatliche Ertrag der PV-Anlage ist für 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage automatisch auszulesen und automatisch in eine Datenbank des Landes Salzburg zu übertragen.

Hiefür wird von der Ökostrombörse gegen Gebühr ein Datenlogger zur Verfügung gestellt, für die Auswertung und Qualitätssicherung ist mit der Ökostrombörse ein Registrierungsvertrag abzuschließen.

Kontakt: salzburg@oekostromboerse.at ; Mag. Heidi Rest- Hinterseer Tel. 0664 2155083

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag zum gegenständlichen Förderprogramm des Energieressorts des Landes Salzburg ist beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fachreferent 4/04 ausschließlich elektronisch unter www.energieaktiv.at einzureichen.

6.2 Erforderliche Einreichunterlagen

- ✓ **Online-Anlagenplanung durch einen befugtes und unter www.energieaktiv.at registriertes Unternehmen (Anlagenplanungsnummer).**
- ✓ **Nach der Errichtung: Prüfprotokoll eines befugten Elektrotechnikers.**

6.3 Förderablauf

✓ **Allgemeines**

Aktuelle Informationen zur Antragstellung und erforderliche Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar.

Die technische Anlagenplanung muss vor der Einreichung des Förderantrages durch ein befugtes Unternehmen erfolgen. Der Förderantrag muss vor Beginn der Errichtung der Anlage gestellt werden. Mit der Lieferung und Errichtung der Anlage darf erst nach Vorliegen der schriftlichen „vorläufigen Förderinformation“ von der Geschäftsstelle begonnen werden (siehe Punkt 1.1).

✓ **Technische Planung**

Der vom Förderwerber beauftragte befugte Unternehmer muss über einen Zugang zum Fördermanager (erreichbar unter www.energieaktiv.at) verfügen und online die Angaben zur geplanten Fotovoltaik-Anlage erfassen.

Die Anlagenplanung erhält eine Anlagenplanungsnummer, welche dem Förderwerber vom befugten Unternehmen übermittelt werden muss. Der Förderwerber kann mit dieser Nummer unter www.energieaktiv.at den Zugang zum elektronischen Förderantrag anfordern.

✓ **Antragstellung**

Der Förderwerber erhält ein E-Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Dieses Förderansuchen ist in mehrere Schritte unterteilt, die nacheinander eingegeben werden müssen. Erst nach vollständigem Ausfüllen aller notwendigen Schritte kann der Förderantrag elektronisch an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Dort werden die Ansuchen nach Eingang gereiht. Wurde die ZEUS-Nummer eines Energieausweises eingegeben, so werden so viele Daten wie möglich aus dem Energieausweis in den Förderantrag übernommen.

✓ **Vorläufige Förderzusage und Errichtung der Anlage**

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle die schriftliche „vorläufige Förderinformation“ übermittelt. Diese ist 9 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Diese vorläufige Förderinformation hat die Höhe der Förderung auf Grund der technischen Begutachtung der geplanten Anlage zu enthalten. Der Förderwerber kann bei Bedarf, in Abstimmung mit dem befugten Unternehmen, noch Änderungen der geplanten Anlage vornehmen. Dies führt zu einer neuerlichen technischen Begutachtung durch die Geschäftsstelle und einer neuen „vorläufigen Förderinformation“.

✓ **Nach Errichten der Anlage**

Nach Inbetriebnahme der Anlage muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage wie eingereicht umgesetzt wurde oder bei allfälligen Änderungen gegenüber der Planungseinreichung diese als Fertigstellungsmeldung elektronisch erfassen. Das Prüfprotokoll eines Elektrotechnikers muss in den Fördermanager hochgeladen werden. Bei Bestätigung der Fertigstellung sind vom befugten Unternehmen detaillierte Angaben zur Rechnung online zu erfassen.

Weiters sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Originalrechnungen und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen. Das Rechnungsdatum darf nicht älter als das Datum der vorläufigen Förderinformation sein und die Rechnungen müssen gemäß der Angaben in der Anlagenplanung detailliert aufgeschlüsselt sein.

✓ **Abschluss**

Abschließend erhält der Förderungswerber von der Geschäftsstelle eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags.

✓ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

7 Technische Richtlinien für Fotovoltaik - Anlagen

7.1.1 Leistungs- und Qualitätstest der Kollektoren

Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712:2009-12-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 4-712: Fotovoltaische Energieerzeugungsanlagen Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“ nachweisen.

7.1.2 Bedienungsanleitung und Prüfprotokoll

Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.